

Stellungnahme des Bauamtes

Rat der Stadt Bielefeld öffentlich am 22.04.2021

Anlass: Anfrage Die Partei vom 15.04.2021, **Drs. Nr. 1282/2020-2025**

Die Gruppe Die Partei bittet die Verwaltung darum, in der Sitzung des Rates am 22.04.2021 die Frage zu beantworten, wie viele Hektar allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungen (GIB) der Regionalplan festlegt, inklusive sogenannter Potenzialflächen, sollte die vom Rat am 18.03.2021 verabschiedete Stellungnahme der Stadt Bielefeld in ihrer jetzigen Form Berücksichtigung finden (Gegenstromprinzip)?

Ergänzend wird um Auskunft gebeten, auf wie vielen Hektar dieser Fläche erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sollten sie bebaut werden.

Antwort:

Die Frage kann derzeit nicht abschließend beantwortet werden. In der Nachtragsvorlage (zur Beschlussvorlage zur Neuauufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold - Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf 2020) - Drucksachen-Nr. 0587/2020-2025/1 – die in der Ratssitzung ebenfalls auf der Tagesordnung steht, soll für einige Flächen zunächst noch eine Klärung erfolgen. Zudem wäre eine entsprechende Auswertung in der Kürze der Zeit nicht möglich, unter anderem auch, weil seitens der Bezirksregierung den Kommunen bisher keine Daten übermittelt wurden, die auf GIS-Basis eine rechnerische Auswertung hinzukommender bzw. entfallender Flächen erleichtern würde.

Als Ausgangsbasis kann von folgenden Zahlen ausgegangen werden, die auch schon in der Antwort zur Anfrage der FDP Ratsfraktion vom 26.01.2021 (DS-Nr. 0542/2020-2025) im Stadtentwicklungsausschuss genannt wurden:

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan wurden gemäß der dort verwendeten Methodik folgende neue und bisherige „Flächenreserven“ >10 ha, in Einzelfällen auch ab 2 ha in Einzelsteckbriefen auf der Maßstabsebene 1:50.000 für Bielefeld geprüft:

*insg. 1363 ha, **davon***

956 ha ASB,

17 ha BSAB (Abgrabung westl. Jöllenbeck),

*48 ha Wasserfläche (Untersee) **und***

341 ha GIB.

Zur ergänzenden Frage:

Der Regionalplan ist gleichzeitig Landschaftsrahmenplan. Daher weisen wir darauf hin, dass gemäß der Systematik des Umweltberichtes zum Regionalplan grundsätzlich alle Flächen ohne erhebliche Umweltauswirkungen entwickelt werden könnten, wenn die Hinweise in den Prüfbögen zur möglichen Beeinträchtigung von Kriterien in der bauleitplanerischen Konkretisierung berücksichtigt werden. Dies kann z.B. durch Aussparen sensibler Teilflächen oder anderer geeigneter Maßnahmen zur Minimierung oder Ausgleich von Eingriffen erfolgen. Darüber hinaus sind in den Flächen auch die siedlungsbezogenen Freiraumnutzungen unterzubringen, die neben der Erholung und Gliederung auch der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Es ist aber erneut darauf hinzuweisen, dass gemäß der textlichen Ziele des Regionalplanentwurfes eine bauliche Entwicklung nur bis zur Höhe des zugestandenen rechnerischen Bedarfs (385 ha für Wohnbauflächen und 305 ha für Wirtschaftsflächen = 690 ha) erfolgen dürfte.